

B. Zusätzliche Bedingungen für den Einsatz von Betonfördergeräten und Betonförderleistungen

I. Leistungserbringung

1. Bei vereinbarter Abrechnung nach Zeiten beginnt diese mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vereinbarten Einsatzort und endet mit dessen Abfahrt; bei Meinungsverschiedenheiten über die Leistungszeit sind die Aufzeichnungen auf der Tachoscheibe des Transportfördergerätes maßgebend.
2. DIBA-Beton behält sich das Recht vor, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesem Fall DIBA-Beton.
3. DIBA-Beton kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ihr die Leistungserbringung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. DIBA-Beton wird den Kunden unverzüglich über die Unmöglichkeit der Leistungserbringung in Kenntnis setzen.

II. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch des Betonfördergerätes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme des Betonfördergerätes am Einsatzort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das Transportfördergerät den Einsatzort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann: dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ferner hat der dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
2. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit dem eingesetzten Betonfördergerät geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.
3. Im Spritzbereich der Betonpumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein, vorhandene Gebäude oder Bauteile usw. müssen entsprechend durch den Auftraggeber geschützt werden.
4. Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung von Betonresten gegeben sein. Ist keine Reinigung auf der Baustelle möglich, erfolgt die Berechnung laut Preisliste.

III. Sonderregelungen hinsichtlich Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. DIBA-Beton nimmt eine Anpassung der Vergütung in entsprechender Höhe vor, wenn sich nach Abschluss dieses Vertrages bis zur Überlassung des Betonfördergerätes bzw. der Leistungserbringung ihre Selbstkosten, insbe-

sondere für Personal und Betriebsstoffe, um mehr als 5 % erhöhen, wenn die Vertragserfüllung frühestens vier Wochen nach Vertragsschluss erfolgt.

2. Zuschläge für die Leistungserbringung außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell vereinbart.
3. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir zur Leistungsverweigerung und zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt. Das Leistungsverweigerungsrecht und das Recht zur Kündigung entfällt, wenn der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist oder wird. Wir sind daneben berechtigt, nach Maßgabe des § 321 Abs. 2 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages wegen Zahlungsverzugs bleibt hiervon unberührt.

IV. Sicherungsrechte

1. Der Kunde tritt uns zur Sicherung der Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der Vergütung schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag sämtlicher ihm gegenwärtig und zukünftig aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Betonfördergeräte eingesetzt werden, zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe der vereinbarten Vergütung zuzüglich 10 % dieser Forderungen ab. Sind Sicherungsabtretungen an sonstige Dritte bereits erfolgt, erfolgt die Abtretung im nächsten freien Rang. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Kunden hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der jeweils fälligen Vergütung an uns zu zahlen.
2. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
3. Für den Fall, dass der Kunde an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt einen erstrangigen Teilbetrag seiner jeweiligen Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
4. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Kunde hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
5. Auf Verlangen des Kunden werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als diese die noch ausstehende Vergütung übersteigen.